

# AG\_STRAFGERICHT SST.2025.158 vom 13. Mai 2026

Ag Strafgericht, 2026-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SST.2025.158](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2025.158)

FR: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.158 du 13 mai 2026

IT: AG\_STRAFGERICHT SST.2025.158 del 13 maggio 2026

## Erwägungen

### E. 20

April 2020 die angeklagten Zungenküsse im Waldgebiet zwischen R.\_\_\_\_\_ und T.\_\_\_\_\_ wissentlich und willentlich an der damals 9-jährigen A.\_\_\_\_\_ vorgenommen hat. Insofern er sich zu einem früheren Zeitpunkt dahingehend geäußert hat, dass fraglich sei, ob Zungenküsse als sexuelle Handlungen gelten würden, kann er daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, genügt doch zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes das Bewusstsein, dass der vorgenommenen Handlung mindestens möglicherweise eine sexuelle Bedeutung zukommt. Der Beschuldigte hat bei seinen Zungenküssen mit der damals 9 Jahre alten A.\_\_\_\_\_ denn auch ohne weiteres in Kauf genommen, mit ihr eine sexuelle Handlung vorzunehmen. Damit hat sich der Beschuldigte der sexuellen Handlungen mit einem Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung) schuldig gemacht. 5. 5.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 8 Monaten bei einer Probezeit von drei Jahren bestraft. Der Beschuldigte beantragt im Falle eines Schuldspruchs eine bedingte Geldstrafe von maximal 130 Tagessätzen bei einer Probezeit von zwei Jahren. 5.2. Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind gemäss Art.187 Ziff. 1 StGB (in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung) sieht als Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; BGE 144 IV 313; BGE 144 IV 217; BGE 141 IV 61 E. 6.1.1; BGE 136 IV 55 E. 5.4; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden. Bei der Wahl der Sanktionsart sind neben dem Verschulden unter Beachtung des Prinzips der Verhältnismässigkeit als wichtige Kriterien die Zweckmässigkeit und Angemessenheit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre Wirksamkeit unter dem Gesichtspunkt der Prävention zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3). Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf. Auch während des laufenden Strafverfahrens hat er sich nichts mehr zu Schulden kommen lassen (vgl. aktueller Strafregisterauszug). Zwar wecken die konkreten Tatumstände

- 15 - und das hohe Mass an Entscheidungsfreiheit (siehe dazu sogleich) gewisse Vorbehalte hinsichtlich seiner Legalbewährung, jedoch sind bei einer Gesamtwürdigung keine Gründe ersichtlich, weshalb eine Geldstrafe unzumessend oder unter dem Gesichtswinkel der Prävention ungenügend sein könnte. Schliesslich kann – wie noch zu zeigen sein wird – auch aufgrund der Schwere des Verschuldens eine Geldstrafe ausgesprochen werden. 5.3. 5.3.1. Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verschuldens ist die Schwere der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind schützt die ungestörte psychisch-emotionale und sexuelle Entwicklung des Kindes (BGE 146 IV 153 E. 3.5.2; Urteil des Bundesgerichts 7B\_878/2023 vom 29. Februar 2024 E. 7.4). Der Beschuldigte hat

Zungenküsse an A.\_\_\_\_\_ vollzogen. Es handelt sich dabei – auch wenn jeder sexuelle Missbrauch gravierend ist – nicht um besonders schwere Eingriffe in die sexuelle Integrität (wie z.B. eine vaginale, anale oder orale Penetration), sondern um vergleichsweise noch leichte Formen der vom Tatbestand erfassten sexuellen Handlungen mit einem Kind. Hinsichtlich der einzelnen Zungenküsse im Wald ist angesichts der zeitlich engen Verknüpfung der Handlungen und des einheitlichen Tatentschlusses von einem einheitlichen Tatgeschehen im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit auszugehen, welche alle davon betroffenen Übergriffe umfasst. A.\_\_\_\_\_ war im Tatzeitpunkt 9 Jahre alt und damit nicht bloss knapp von der Schutzaltersgrenze von 16 Jahren entfernt, wobei zu beachten ist, dass diese Grenze im Vergleich zu den an die Schweiz angrenzenden Ländern vergleichsweise hoch ist (Deutschland, Italien, Österreich und Liechtenstein: 14 Jahre, Frankreich: 15 Jahre). Der Altersunterschied zum im Tatzeitpunkt 59-jährigen Beschuldigten von 50 Jahren übersteigt die Grenze von drei Jahren Altersunterschied, unterhalb derer sexuelle Handlungen mit einem Kind nicht strafbar sind (Art. 187 Ziff. 2 StGB) um ein Vielfaches. Die Tathandlung war damit ohne Weiteres geeignet, ihre psychisch-emotionale und sexuelle Entwicklung in erheblicher Weise zu gefährden. Dem Tatbestand der sexuellen Handlung mit einem Kind ist eine sexuelle und egoistische Motivation immanent, was für sich allein nicht verschuldenserhöhend zu berücksichtigen ist (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6P.194/2001 vom 3. Dezember 2002 E. 7.4.2; 7B\_229/2022 vom 29. November 2023 E. 2.4.1 [betr. Schändung zum Nachteil eines Kindes]). Verschuldenserhöhend ist jedoch das sehr hohe Mass an Entscheidungsfreiheit, über das der Beschuldigte verfügt hat, zu berücksichtigen. Es sind

- 16 - keine inneren oder äusseren Umstände ersichtlich, welche seine Entscheidungsfreiheit hätten einschränken können. Es wäre vielmehr an ihm als Erwachsener gelegen, seinem Impuls und Verlangen zu widerstehen resp. seine sexuellen Bedürfnisse anderweitig zu befriedigen. Je leichter es aber für ihn gewesen wäre, die ungestörte psychisch-emotionale und sexuelle Entwicklung von A.\_\_\_\_\_ zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung dagegen und damit das konkrete Verschulden (BGE 127 IV 101 E. 2a; BGE 117 IV 112 E. 1; Urteil des Bundesgerichts 6B\_91/2022 vom 18. Januar 2023 E. 3.4.3). Insgesamt ist unter Berücksichtigung des breiten Spektrums der vom Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind erfassten sexuellen Handlungen, Tatvorgehen und Tatumständen von einem in Relation zum Strafrahmen von bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe noch knapp leichten Verschulden und einer dafür angemessenen Geldstrafe von 140 Tagesätzen sowie einer Verbindungsbusse (siehe nachstehend) als in ihrer Gesamtheit angemessenen Sanktion auszugehen. 5.3.2. Hinsichtlich der Täterkomponente ergibt sich Folgendes: Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was allerdings den Normalfall darstellt und deshalb neutral zu gewichten ist (BGE 136 IV 1). Der Beschuldigte zeigte sich nicht geständig, was zwar sein Recht als beschuldigte Person ist, da er sich nicht selbst belasten muss (Art. 113 Abs. 1 StPO). Wer jedoch nicht geständig ist, kann auch nicht reuig und einsichtig sein, weshalb unter diesem Titel keine Strafminderung vorzunehmen ist. Aus den persönlichen und familiären Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine für die Strafzumessung relevanten Faktoren. Er ist 65 Jahre alt, ist kinderlos, lebt in den USA und bezieht eine monatliche Rente aus einem Trust. Insbesondere liegen hinsichtlich der Strafempfindlichkeit des Beschuldigten keine aussergewöhnlichen Umstände vor (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_1053/2018 vom 26. Februar 2019 E. 3.4 mit Hinweisen), zumal vorliegend nur eine bedingte Geldstrafe auszusprechen ist. Die Täterkomponente wirkt sich insgesamt neutral aus. 5.3.3.

Die Tagessatzhöhe bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils und beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.00 und höchstens Fr. 3'000.00 (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Mindesttagessatz von Fr. 30.00 kann ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, bis auf Fr. 10.00 gesenkt werden (Art. 34 Abs. 2 StGB).

Massgebende

- 17 - Kriterien für die Bestimmung der Tagessatzhöhe sind das Einkommen, das Vermögen und der Lebensaufwand des Beschuldigten, seine Unterstützungspflichten und persönlichen Verhältnisse sowie sein Existenzminimum (BGE 142 IV 315 E. 5 = Pra 2018 Nr. 52, Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung). Der Beschuldigte lebt seit seiner Ausschaffung am 10. Mai 2023 (GA act. 350) in den USA, ohne dass aktuelle Informationen über seine finanziellen Verhältnisse bekannt wären oder erhältlich gemacht werden könnten. Die Tagessatzhöhe ist daher gemäss Art. 34 Abs. 2 StGB auf das Regelmindestmass von Fr. 30.00 festzusetzen. Es ist weder ersichtlich noch wurde geltend gemacht, dass die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Unterschreiten dieses Tagessatzes erfüllt wären, zumal der Beschuldigte monatlich USD 1'000.00 aus einem Trust (Stellungnahme vom

## **E. 23**

Juli 2025, S. 5) erhält und sich offensichtlich auch Reisen nach Europa finanzieren konnte.

5.4. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte weist zwar keine Vorstrafen auf, allerdings sind seine Bewährungsaussichten getrübt. Einerseits kann bei den mehrfach erfolgten Zungenküssen von einem von ihm behaupteten Überraschungseffekt seitens A. \_\_\_\_\_ keine Rede sein; vielmehr lässt die Tatbegehung insgesamt auf ein bewusstes Handeln schliessen, wobei der Beschuldigte über ein sehr hohes Mass an Entscheidungsfreiheit verfügt hat. Andererseits hat der Beschuldigte die sexuellen Handlungen mit einem Kind während des gesamten Verfahrens abgestritten. Er ist weder einsichtig noch reuig noch übernimmt er Verantwortung für sein Handeln. Bei einer Gesamtwürdigung liegen in Anbetracht dieser Umstände nicht unerhebliche Bedenken an seiner Legalbewährung vor, denen mit der Vorinstanz mit einer erhöhten Probezeit von 3 Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB) und einer Verbindungsbusse (siehe dazu unten) Rechnung zu tragen ist.

5.5. Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 79 Tagen (2. Dezember 2020 bis 27. Januar 2021 und 19. April 2023 bis 10. Mai 2023) ist gemäss Art. 51 StGB i.V.m. Art. 110 Abs. 7 StGB im Umfang von 79 Tagen auf die Geldstrafe anzurechnen (vgl. BGE 150 IV 377).

5.6. Eine bedingt ausgesprochene Strafe kann mit einer Busse verbunden werden (Art. 42 Abs. 4 StGB). Vorliegend ist die Verbindung der bedingt

- 18 - ausgesprochenen Geldstrafe mit einer Busse angezeigt, um dem Beschuldigten die Ernsthaftigkeit der Sanktion und die Konsequenzen seines Handelns deutlich vor Augen zu führen. Zudem soll er gegenüber einem Täter, der sich bloss wegen einer Übertretung – hier einer sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 StGB – zu verantworten hat und dafür mit einer Busse bestraft wird, nicht besser gestellt werden (sog. Schnittstellenproblematik). Unter Berücksichtigung der Denkkettelfunktion, der untergeordneten Bedeutung der Verbindungsbusse, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des nicht mehr leichten Verschuldens des Beschuldigten sowie des Umstands, dass das Bundesgericht die

Obergrenze der Verbindungsbusse auf 20 % der in der Summe schuldangemessenen Sanktion – bestehend aus einer bedingt ausgesprochenen Hauptstrafe kombiniert mit einer Verbindungs- busse – festgelegt hat (BGE 149 IV 321 E. 1.3; BGE 135 IV 188 E. 3.4.4), erscheint eine Verbindungsbusse in der Höhe von Fr. 1'000.00 als ange- messen. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse ist aus- gehend vom als Umrechnungsschlüssel zu verwendenden Tagessatz von Fr. 30.00 (BGE 134 IV 60 E. 7.3.3) auf 34 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen (Art. 106 Abs. 2 StGB). 5.7. Zusammenfassend ist der Beschuldigte zu einer bedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen à Fr. 30.00, d.h. Fr. 4'200.00, Probezeit 3 Jahre, und ei- ner Verbindungsbusse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 34 Tage Freiheits- strafe, zu verurteilen. 6. 6.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten unter Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) für die Dauer von 7 Jahren des Landes verwie- sen. Der Beschuldigte beantragt mit Berufung, es sei auch im Falle eines Schuldspruchs von einer Landesverweisung abzusehen, da vorliegend von einem Härtefall auszugehen sei (Berufungsbegründung, Rz. 42). 6.2. Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Landesverweisung gemäss Art. 66a StGB unter Berücksichtigung der EMRK wiederholt dargelegt (BGE 146 IV 311; BGE 146 IV 172; BGE 146 IV 105; BGE 146 II 1; BGE 145 IV 455; BGE 145 IV 364; BGE 145 IV 161; BGE 144 IV 332; statt vieler: Urteile des Bundesgerichts 6B\_84/2024 vom 10. Juli 2025 E. 1.4 und 6B\_402/2024 vom 2. April 2025 E. 2). Darauf kann verwiesen werden.

- 19 - 6.3. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger der USA. Er hat mit dem Tatbe- stand der sexuellen Handlung mit einem Kind eine Katalogtat für eine obli- gatorische Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB began- gen. Er ist somit grundsätzlich für die Dauer von 5 bis 15 Jahren aus der Schweiz zu verweisen. Von der Anordnung einer Landesverweisung kann ausnahmsweise unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB). Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die In- teressenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren. 6.4. Der 65-jährige Beschuldigte ist US-amerikanischer Staatsangehöriger. Zur Zeit der Tatbegehung weilte der Beschuldigte ohne Aufenthaltsbewilligung als Tourist in der Schweiz. Sein Lebensmittelpunkt liegt damit nicht in der Schweiz. Soweit der Beschuldigte geltend macht, er habe als Musiker ein Interesse am Verbleib in der Schweiz und würde als Musiker eine Bereicherung für die kulturelle Schweiz darstellen, vermag dies keinen Härtefall zu begrün- den. Ein rein theoretisches Interesse an einer künstlerischen Betätigung in der Schweiz erfüllt bei einer Sexualstraftat die Voraussetzungen von Art. 66a Abs. 2 StGB nicht, womit das Vorliegen eines Härtefalls zu vernei- nen ist. Die Landesverweisung wäre aber auch anzuordnen, wenn auf einen Här- tefall erkannt würde. Die persönlichen Interessen des Beschuldigten kön- nen mit Blick auf die obigen Ausführungen nicht als hoch beurteilt werden. Der Beschuldigte hat indessen sexuelle Handlungen mit einem Kind be- gangen. Es handelt sich dabei um eine vergleichsweise schwere Tat, die ein hochwertiges Rechtsgut schützt. Es besteht ein entsprechend hohes öffentliches Interesse daran, Minderjährige vor Angriffen auf ihre unge- störte sexuelle Entwicklung zu schützen. Insofern vermögen die nicht als hoch zu qualifizierenden persönlichen Interessen des Beschuldigten die öf- fentlichen Interessen an seiner Wegweisung nicht zu überwiegen. 6.5. Nach dem Gesagten ist eine Landesverweisung auszusprechen. Unter Be- rücksichtigung

des hochwertigen geschützten Rechtsguts, dem sehr jungen Alter des Kindes und den nicht unerheblichen Bedenken an der

- 20 - Legalbewährung des Beschuldigten (vgl. oben E. 5.4) erweist sich mit der Vorinstanz eine Landesverweisung von 7 Jahren als angemessen. Diese ist im Schengener Informationssystem auszuschreiben (vgl. BGE 149 IV 361 E. 1.2.2; BGE 147 IV 340 E. 4; zur weitgehenden Identität von Art. 21 sowie Art. 24 Verordnung (EU) 2018/1861 zur Vorgängernorm: Urteil des Bundesgerichts 6B\_932/2021 vom 7. September 2022 E. 1.8.1). Die Ausschreibung ist mit Blick auf die von ihm begangene Sexualstraftat sowohl verhältnismässig als auch aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses an einer Wegweisung geboten. 7. Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB ein lebenslangliches Verbot für jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen umfasst, ausgesprochen. Der Beschuldigte wendet sich mit seiner Berufung im Falle eines Schuldspruchs insofern gegen das Berufs- und Tätigkeitsverbot, als dass ein solches unverhältnismässig sei und es sich vorliegend um einen besonders leichten Fall handle, womit von einem Tätigkeitsverbot abgesehen werden könne (Berufungsbegründung, Rz. 39). Nachdem der Beschuldigte wegen sexuellen Handlungen mit einem Kind zu einer Geldstrafe von 140 Tagessätzen verurteilt worden ist, sind die Voraussetzungen für ein Absehen von einem Tätigkeitsverbot gemäss Art. 67 Abs. 4bis lit. b StGB nicht erfüllt, da bei diesem Strafmass kein «besonders leichter Fall» vorliegen kann, umfasst diese doch lediglich eigentliche Bagatellfälle (BGE 149 IV 161 E. 2.5.4). Entsprechend ist mit der Vorinstanz ein lebenslangliches Tätigkeitsverbot auszusprechen. 8. Die Vorinstanz hat der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung im Betrag von Fr. 5'000.00 zugesprochen. 8.1. Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Der Umfang der Genugtuung hängt vor allem von der Schwere der körperlichen oder psychischen Leiden ab (zur Genugtuung für Opfer von Sexualdelikten samt deren Höhe, insbesondere bei Kindern als Opfern: BGE 125 III 269 = Pra 88 (1999) Nr. 175; allgemein zur Bemessung von

- 21 - Genugtuungen: BGE 132 II 117 E. 2.2.2 f. sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_544/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 3.1). Die Festsetzung ist eine Entscheidung nach Billigkeit. Das Bundesgericht hat es daher abgelehnt, dass die Bemessung der Genugtuung nach schematischen Massstäben oder festen Tarifen erfolgt (BGE 132 II 117 E. 2.2.3 mit Hinweisen). 8.2. Der Beschuldigte hat mit A.\_\_\_\_\_ sexuelle Handlungen vorgenommen, als diese erst 9 Jahre alt war. Auch wenn sich A.\_\_\_\_\_ den Handlungen nicht widersetzte, erachtet das Obergericht die Voraussetzungen für die Zuschung einer Genugtuung (knapp) als erfüllt. Denn Sinn und Zweck von Art. 187 StGB ist es, die ungestörte Entwicklung des Kindes zu schützen, bis es die notwendige Reife erreicht hat, die es zur verantwortlichen Einwilligung in sexuelle Handlungen befähigt. Ist das Kind unter 16 Jahre alt, wird ihm die notwendige Reife von Gesetzes wegen abgesprochen. Insofern ist es auch nur von untergeordneter Natur, ob dieses in die Handlungen eingewilligt hat oder nicht. Dies gilt umso mehr, als A.\_\_\_\_\_ vorgängig zur Tat über keine sexuelle Erfahrung verfügte und der Beschuldigte deutlich älter als A.\_\_\_\_\_ war. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass der Beschuldigte vergleichsweise leichte Formen der vom Tatbestand erfassten

sexuellen Handlungen vorgenommen hat. Es fehlten Nötigungshandlungen und es liegen keine Hinweise auf eine nachhaltige, schwerwiegende psychische Beeinträchtigung vor. A.\_\_\_\_\_ begab sich nach der Tat – abgesehen von zweimaligen Besuchen bei der Schulärztin – auch nicht in psychologische Behandlung und nahm keine weiteren Hilfsangebote in Anspruch, weshalb nicht von einer schwerwiegenden Traumatisierung auszugehen ist. Entsprechend kann eine besonders schwere Persönlichkeitsverletzung, welche eine Genugtuung rechtfertigt, nur knapp bejaht werden. Vor diesem Hintergrund erweist sich eine Genugtuung von Fr. 5'000.00 als deutlich zu hoch. In einer Gesamtbetrachtung erweist sich nach Ansicht des Obergerichts eine Genugtuung von Fr. 1'000.00 als angemessen. 9. 9.1. Die Parteien haben die Kosten des Berufungsverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob und inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Obergericht gestellten Anträge gutgeheissen werden (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B\_83/2025 vom 12. Dezember 2025 E. 3.1.2 mit Hinweisen). Der Beschuldigte erwirkt mit Berufung insofern einen für ihn günstigeren Entscheid, als er vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind in Bezug auf die vorgeworfenen Handlungen in der Wohnung der Familie E.\_\_\_\_\_ freigesprochen und anstelle einer bedingten Freiheitsstrafe von 8

- 22 - Monaten zu einer bedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen verurteilt wird. Zudem wird der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_ nur eine Genugtuung in deutlich geringerem als von ihr beantragten Umfang zugesprochen. Im Übrigen wird seine Berufung abgewiesen. Bei diesem Verfahrensausgang erweist es sich als angemessen, die gemäss § 18 Abs. 1 VKD festzusetzenden Kosten des obergerichtlichen Verfahrens von Fr. 5'000.00 dem Beschuldigten zu ½ mit Fr. 2'500.00 aufzuerlegen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. Der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_, der für die Verfahrenskosten die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, zumal es sich beim Entscheid betr. die Höhe der Genugtuung um einen Billigkeitsentscheid handelt. Für das Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht sind keine zusätzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. 9.2. Auf die dem amtlichen Verteidiger und der ehemaligen amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten mit Urteil des Obergerichts vom 20. August 2024 für das Berufungsverfahren vor Rückweisung durch das Bundesgericht zugesprochene Entschädigung von Fr. 6'700.00 bzw. Fr. 1'147.75 ist aufgrund der Bindungswirkung im Verfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht nicht zurückzukommen. Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten ausgangsgemäss zu ½ mit Fr. 3'350.00 bzw. Fr. 573.90 zurückzufordern, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). Auch bei einem teilweisen Freispruch besteht hinsichtlich der Entschädigung des amtlichen Verteidigers keine Rückzahlungspflicht der Privatklägerin (BGE 145 IV 90). 9.3. Für das Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht ist der amtliche Verteidiger des Beschuldigten gestützt auf die Honorarnote vom 27. August 2025 mit Fr. 1'552.25 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Staatskasse zu entschädigen (Art. 135 Abs. 1 StPO i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3bis AnwT; § 13 AnwT). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten ausgangsgemäss zu ½ mit Fr. 776.15 zurückzufordern, sobald es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 9.4. Der Privatklägerin A.\_\_\_\_\_, der im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege nur für die Verfahrenskosten, nicht aber die unentgeltliche Rechtsbeistandung gewährt worden ist, ist für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen, nachdem sie eine solche weder beantragt noch beziffert

hat (Art. 433 Abs. 2 StPO).

- 23 - 10. 10.1. Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Kosten, wenn sie verurteilt wird. Wird sie teilweise freigesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jeden- falls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhal- ten lassen. Bei einem einheitlichen Sachverhaltskomplex ist vom Grund- satz der vollständigen Kostenaufgabe nur abzuweichen, wenn die Straf- untersuchung im freisprechenden Punkt zu Mehrkosten geführt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1346/2023 vom 28. Oktober 2024 E. 7.3.1). Zwar wird der Beschuldigte in Bezug auf den Vorwurf der Tathandlung der Zungenküsse gemäss dem zweiten Sachverhaltskomplex in der Wohnung der Familie E.\_\_\_\_\_ freigesprochen. Jedoch stand dieser Vorwurf in einem engen und direkten Zusammenhang zu den übrigen Tathandlungen, für die der Beschuldigte schuldig gesprochen wird, und es sind keine Untersu- chungshandlungen hinsichtlich dieses Vorwurfs ersichtlich, die nicht ohne- hin für die Tathandlungen, hinsichtlich er schuldig gesprochen wurde, hät- ten vorgenommen werden müssen, weshalb dem Beschuldigten die ge- samten vorinstanzlichen Verfahrenskosten in Höhe von Fr. 25'595.25 (inkl. Anklagegebühr von Fr. 1'000.00) aufzuerlegen sind. Davon sind gestützt auf Art. 426 Abs. 3 lit. a StPO die Kosten für das aussagepsychologische Gutachten in Höhe von Fr. 22'330.00 vorab in Abzug zu bringen, zumal sich das Gutachten als mangelhaft und überflüssig erwiesen hat. Somit sind dem Beschuldigten die vorinstanzlichen Kosten mit Fr. 3'265.25 aufzuerle- gen und im Übrigen auf die Staatskasse zu nehmen. 10.2. Die der damaligen amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten für das erst- instanzliche Verfahren zugesprochene Entschädigung von Fr. 22'824.85 ist mit Berufung nicht angefochten worden, weshalb darauf im Berufungsver- fahren nicht zurückzukommen ist (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3). Diese Entschädigung ist vom Beschuldigten zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 10.3. Die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Pri- vatklägerin im erstinstanzlichen Verfahren von Fr. 2'972.40 ist mit Berufung nicht angefochten worden, weshalb darauf nicht zurückzukommen ist. Diese Entschädigung ist jedoch entgegen der Vorinstanz nicht der Privat- klägerin, sondern der unentgeltlichen Rechtsbeiständin zuzusprechen

- 24 - (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 StPO) und kann auch nicht vom Beschul- digten zurückgefordert werden, da sich dieser nicht in günstigen wirtschaft- lichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). 11. Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO).

- 25 - Das Obergericht erkennt: 1. Der Beschuldigte wird vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit einem Kind betr. Anklage Absatz 3, zweiter Teil, Sachverhaltskomplex «Woh- nung», freigesprochen. 2. Der Beschuldigte ist der sexuellen Handlungen mit einem Kind gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB (Anklage Absatz 3, erster Teil, Sachverhaltskomplex «Wald») schuldig. 3. 3.1. Der Beschuldigte wird hierfür gemäss der in Ziff. 2 genannten Gesetzesbe- stimmung sowie in Anwendung von Art. 47 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 140 Tagessätzen à Fr. 30.00, d.h. Fr. 4'200.00, Probezeit 3 Jahre, sowie einer Verbindungsbusse von Fr. 1'000.00, ersatzweise 34 Tage Freiheits- strafe, verurteilt. 3.2.

Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft von 79 Tagen (2. Dezember 2020 bis 27. Januar 2021 und 19. April 2023 bis 10. Mai 2023) wird auf die Geld- strafe angerechnet. 4. Der Beschuldigte wird gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. h StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. Die Landesverweisung wird im Schengener Informationssystem (SIS) aus- geschrieben. 5. Dem Beschuldigten wird gestützt auf Art. 67 Abs. 3 lit. b StGB ein lebens- längliches Verbot für jede berufliche und jede organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen umfasst, auf- erlegt.

- 26 - 6. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin A. \_\_\_\_\_ Fr. 1'000.00 als Genugtuung zu bezahlen. 7. 7.1. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 5'000.00 werden dem Be- schuldigten zu ½ mit Fr. 2'500.00 auferlegt und im Übrigen auf die Staats- kasse genommen. Für das obergerichtliche Verfahren nach Rückweisung durch das Bundes- gericht werden keine Verfahrenskosten erhoben. 7.2. Die Obergerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung stattgefunden hat – angewiesen, dem amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Daniel Huser, und der ehemaligen amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsan- wältin Melany Haltiner, für das Berufungsverfahren vor dem Rückweisungs- entscheid des Bundesgerichts eine Entschädigung von Fr. 6'700.00 bzw. Fr. 1'147.75 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu ½ mit Fr. 3'350.00 bzw. Fr. 573.90 zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 7.3. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt Daniel Huser, für das Berufungsverfahren nach Rückweisung durch das Bundesgericht eine Entschädigung von Fr. 1'552.25 auszurichten. Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zu ½ mit Fr. 776.15 zurück- gefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8. 8.1. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten mit Fr. 3'265.25 auferlegt und im Übrigen auf die Staatskasse genommen. 8.2. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung stattgefunden hat – angewiesen, der ehemaligen amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten, Rechtsanwältin Melany Haltiner, für das erstinstanzli- che Verfahren eine Entschädigung von Fr. 22'824.85 auszurichten.

- 27 - Diese Entschädigung wird vom Beschuldigten zurückgefordert, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 8.3. Die vorinstanzliche Gerichtskasse wird – soweit noch keine Auszahlung er- folgt ist – angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsbeiständin der Privatklä- gerin A. \_\_\_\_\_, Rechtsanwältin Claudia Rohrer, für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 2'972.40 zu bezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der voll- ständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweize- rische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerd- elegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 13. Mai 2026 Obergericht des Kantons

Aargau Strafgericht, 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin i.V.: Six Meyer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.